

BGer 8C_823/2011 vom 29. Dezember 2011

Bundesgericht, 2011-12-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_823_2011

FR: TF 8C_823/2011 du 29 décembre 2011

IT: TF 8C_823/2011 del 29 dicembre 2011

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist die Höhe des den Taggeldleistungen zugrunde gelegten versicherten Verdienstes. Unbestritten ist, dass dabei das Einkommen des Beschwerdeführers der letzten sechs Monate vor Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug, also von Dezember 2008 bis Mai 2009 zu berücksichtigen ist.

E. 2.1

Als versicherter Verdienst gilt der im Sinne der AHV-Gesetzgebung massgebende Lohn, der während eines Bemessungszeitraumes aus einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen normalerweise erzielt wurde; eingeschlossen sind die vertraglich vereinbarten regelmässigen Zulagen, soweit sie nicht Entschädigung für arbeitsbedingte Inkonvenienzen darstellen (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 AVIG). Nicht versichert ist ein Nebenverdienst; als solcher gilt jeder Verdienst, den ein Versicherter ausserhalb seiner normalen Arbeitszeit als Arbeitnehmer oder ausserhalb des ordentlichen Rahmens seiner selbstständigen Erwerbstätigkeit erzielt (Art. 23 Abs. 3 AVIG).

E. 2.2

Wie die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid unter Bezugnahme auf die geltende Rechtsprechung (BGE 126 V 207 E. 3a S. 209 mit Hinweis auf BGE 125 V 475 E. 5b S. 479) zutreffend erkannt hat, ist als normale Arbeitszeit im Sinne von Art. 23 Abs. 3 AVIG jene zu verstehen, welche im konkreten Fall betriebsüblich war, also der betrieblichen Normalarbeitszeit entspricht. Ausgehend vom Grundsatz, dass die Arbeitslosenversicherung nur für eine normale übliche Arbeitnehmertätigkeit Versicherungsschutz bieten und demnach keine Entschädigung für Erwerbseinbussen ausrichten soll, die aus dem Ausfall einer Überbeschäftigung stammen, hat das Bundesgericht in BGE 129 V 105 E. 3.2 S. 108 festgehalten, dass mit dem Rechtsbegriff "normalerweise" im Sinne von Art. 23 Abs. 1 AVIG nebst Überzeit- und Überstundenentschädigung auch Einkünfte, die mit über ein normales Arbeitspensum hinausgehenden Beschäftigungen erzielt werden, für den versicherten Verdienst unbeachtlich bleiben müssen. Dies bedeute, dass bei Verlust eines von zwei gleichwertigen Hauptverdiensten lediglich die Differenz zu dem mit einer normalen üblichen Arbeitszeit

(betriebliche Normalarbeitszeit) erzielbaren Lohn den versicherten Verdienst bilde (vgl. auch Urteil C 170/06 vom 30. Mai 2007 E. 3.2). Massgeblich ist mithin die betriebsübliche Normalarbeitszeit der Haupttätigkeit. Entgegen dem Beschwerdeführer besteht mit Blick auf den konkreten Fall keine Veranlassung, auf die Auslegung des Rechtsbegriffs "normalerweise" zurückzukommen. An der geltenden Rechtsprechung ist festzuhalten. Bei dieser Ausgangslage bestand für die Vorinstanz keine Veranlassung, auf die rechtliche Argumentation des Beschwerdeführers näher einzugehen, womit eine Verletzung des rechtlichen Gehörs entgegen dem Beschwerdeführer nicht gegeben ist.

E. 2.3

Wie die Vorinstanz für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich feststellte (E. 1), betrug die betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit sowohl bei der X. _____ AG als auch bei der Y. _____ AG bei einem Vollzeitpensum 40 Stunden pro Woche. Auch wenn andere Firmen längere Wochenarbeitszeiten kennen, stellt entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers die 40 Wochenstunde die hier massgebliche normale Arbeitszeit dar. Es ist daher mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass lediglich das Einkommen, das dieser im vorliegend betriebsüblichen Pensum von 40 Stunden pro Woche erzielte, bei der Berechnung des versicherten Verdienstes zu berücksichtigen ist, zumal gemäss verbindlicher Sachverhaltsfeststellung auch keine davon abweichende vertragliche Lösung vereinbart worden ist (vgl. Urteil C 170/06 vom 30. Mai 2007 E. 3.2). Nachdem der Beschwerdeführer in einem Pensum von 30 Stunden pro Woche bei der X. _____ AG arbeitete, lässt sich mit Blick auf die geltende Rechtsprechung nicht als bundesrechtswidrig beanstanden, wenn die Vorinstanz in Bestätigung der Verwaltung bei der Festlegung des versicherten Verdienstes von der Tätigkeit des Versicherten bei der Y. _____ AG lediglich noch ein Pensum von 10 Stunden pro Woche, mithin 25 %, berücksichtigte und den Rest als nicht versicherten Nebenverdienst im Sinne von Art. 23 Abs. 3 AVIG qualifizierte. Das kantonale Gericht hat somit das Einkommen, das der Beschwerdeführer durch über das betriebsübliche Arbeitspensum hinaus geleistete Stunden erwirtschaftet hat, bei der Ermittlung des versicherten Verdienstes zu Recht nicht berücksichtigt. Die Einwendungen des Beschwerdeführers vermögen daran nichts zu ändern. Insbesondere können mit Blick auf die geltende Rechtsprechung nicht einfach die vertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeiten aus zwei Teilzeitarbeitsverhältnissen zusammengerechnet werden und daraus auf eine normale wöchentliche Arbeitszeit im Sinne von Art. 23 Abs. 1 AVIG geschlossen werden, selbst wenn im konkreten Fall die Gesamtarbeitszeit mit 42 Stunden im Rahmen der im Bürobereich üblichen Arbeitszeit eines Vollpensums liegen mag. Nachdem die Berechnung des versicherten Verdienstes als solche nicht bestritten wird, hat es damit sein Bewenden.

E. 3

Zusammenfassend ergibt sich, dass die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz nicht mangelhaft im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG sind und die rechtliche Würdigung bundesrechtskonform ist. Die Ausführungen in der letztinstanzlich eingereichten Beschwerdeschrift sind nicht geeignet, die Sachverhaltsfeststellung des kantonalen Gerichts als offensichtlich unrichtig oder unvollständig erscheinen zu lassen. Von einer willkürlichen Beweiswürdigung kann ohnehin nicht gesprochen werden (BGE 132 V 393 E. 4.1 S. 400).

E. 4

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 62 BGG). Dem Prozessausgang entsprechend sind die Gerichtskosten vom Beschwerdeführer als unterliegender Partei zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.